

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	1 Berlin, den 9. Mai 1962	Nr. 28
Tag	Inhalt	Seite
14. 4. 62	Achte Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Regelung des Jagdwesens.....	255
29. 3. 62	Anordnung über die Verträge der LPG und VEG über die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse.....	262
6. 4. 62	Anordnung über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Außenhandels und innerdeutschen Handels.....	267
13. 4. 62	Anordnung über die Technischen Anschlußbedingungen für Gasanlagen.....	268
Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik		270

Achte Durchführungsbestimmung*

zum Gesetz zur Regelung des Jagdwesens.

Vom 14. April 1962

Auf Grund des § 33 des Gesetzes vom 25. November 1953 zur Regelung des Jagdwesens (GBl. S. 1175) wird folgendes bestimmt:

I.

Jagdgebiete

§ 1

(1) Die Jagdbehörden der Bezirke haben die Grenzen der Jagdgebiete festzulegen.

(2) Die Jagdbehörden der Kreise haben in Zusammenarbeit mit den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben Vorschläge zur Bildung der Jagdgebiete zu machen.

§ 2

(1) Die Oberste Jagdbehörde bestimmt die Einrichtung von Staatsjagdgebieten, Jagdgebieten für Diplomaten, Wildschon- und Schutzgebieten, Wildreservaten sowie Wildforschungsgebieten und anderen bestimmten Jagdgebieten. Die Bewirtschaftung dieser Jagdgebiete wird durch die Oberste Jagdbehörde besonders geregelt. Sie erläßt für diese Jagdgebiete besondere Anweisungen über die Durchführung der Jagd, über die Festsetzung des Wildbestandes und über die Abschuß- und Ablieferungspläne.

* 7. DB (GBl. 1 1958 Nr. 46 S. 52*)

(2) In Naturschutzgebieten wird die Jagd entsprechend der wissenschaftlichen Zielstellung des Naturschutzgebietes ausgeübt. Sie beschränkt sich im wesentlichen auf die Verhütung von Wildschäden. Die Oberste Jagdbehörde regelt im Einvernehmen mit der Zentralen Naturschutz Verwaltung die jagdliche Bewirtschaftung dieser Gebiete.

§ 3

Flächen, die sich in Rechtsträgerschaft oder Nutzung der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik befinden, sind nicht in die Jagdgebiete einzugliedern. Auf Antrag der Leiter zentraler staatlicher Organe kann die Oberste Jagdbehörde weitere Jagdgebietsflächen ausgliedern.

§ 4

Die Bewirtschaftung aller Jagdgebiete, mit Ausnahme der Flächen, die sich in Rechtsträgerschaft oder Nutzung der Organe des Ministeriums für Nationale Verteidigung befinden, wird von den Staatlichen Fortwirtschaftsbetrieben vorgenommen.

II.

Aufgaben des Jagdleiters

§ 5

In jedem Jagdgebiet ist ein Jagdleiter und ein ständiger Stellvertreter einzusetzen. Sie nehmen die Aufgaben des Jagdgebietsverantwortlichen und staatlich beauftragten Jagdberechtigten wahr.